

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|--|---------------------------------------|--|
| Hochschule | Universität Paderborn | | |
| Ggf. Standort | Paderborn | | |
| Studiengang | Applied Neurosciences in Sports & Exercise | | |
| Abschlussbezeichnung | Master of Science (M.Sc.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | vier (4) | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 120 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2017 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 20 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 25 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen | 6 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | WiSe 2017/2018–SoSe 2021 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

| | |
|----------------------------|----------------|
| Verantwortliche Agentur | ZEVA Hannover |
| Zuständige/r Referent/in | Malte Huylmans |
| Akkreditierungsbericht vom | 15.03.2022 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Ergebnisse auf einen Blick | 4 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 5 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 5 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 6 |
| 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 6 |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 7 |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 8 |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 8 |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 9 |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 10 |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig) | 11 |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig) | 11 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 12 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 12 |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 14 |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 21 |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 22 |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 25 |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig) | 26 |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig) | 26 |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig) | 26 |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig) | 27 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 28 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 28 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 28 |
| 3.3 Gutachtergruppe | 28 |
| 4 Datenblatt | 29 |
| 4.1 Daten zum Studiengang | 29 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 30 |
| 5 Glossar | 31 |
| Anhang | 32 |

| | |
|--|----|
| § 3 Studienstruktur und Studiendauer | 32 |
| § 4 Studiengangsprofile | 32 |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 33 |
| § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | 33 |
| § 7 Modularisierung | 34 |
| § 8 Leistungspunktesystem | 35 |
| Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* | 36 |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 36 |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 36 |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | 37 |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | 38 |
| § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 | 38 |
| § 12 Abs. 1 Satz 4 | 38 |
| § 12 Abs. 2 | 38 |
| § 12 Abs. 3 | 38 |
| § 12 Abs. 4 | 38 |
| § 12 Abs. 5 | 39 |
| § 12 Abs. 6 | 39 |
| § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | 39 |
| § 13 Abs. 1 | 39 |
| § 13 Abs. 2 | 39 |
| § 13 Abs. 3 | 40 |
| § 14 Studienerfolg | 40 |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | 40 |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 40 |
| § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 41 |
| § 20 Hochschulische Kooperationen | 41 |
| § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien | 42 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 14 Studienerfolg): Die Gutachtenden monieren, dass der Regelkreislauf des kontinuierlichen Monitorings zwar in den einschlägigen Ordnungen korrekt implementiert ist, aber keinerlei Kennzahlen (z. B. Abbrecherquoten, Bewerberzahlen, Absolventenquoten) in den Studiengang zurückfließen. Des Weiteren ist unklar, inwieweit regelhaft systematisch Lehrveranstaltungsevaluationen stattfinden und die Ergebnisse auch tatsächlich mit den Studierenden besprochen werden. Hierdurch können, in der Wahrnehmung des Gremiums, keine (oder nur in eingeschränktem Umfang) konkrete Maßnahmen aus den Ergebnissen dieser Erhebungen abgeleitet werden. Auch wenn die Erhebungen aufgrund geringer Rücklaufquoten statistisch nicht anonymisiert auswertbar sind, könnte eine Alternative in Form einer qualitativen Erhebung umgesetzt werden. Die entsprechenden Kennzahlen sollten dem Studiengang somit in Zukunft regelmäßig zugänglich gemacht werden. Des Weiteren sollte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen auch systematisch in die studentischen Kohorten zurückgespiegelt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ der Universität Paderborn ist am Department Sport & Gesundheit angesiedelt und bietet dabei Studierenden die Möglichkeit sich innerhalb der Neurowissenschaften in Sport- und Bewegungszusammenhängen zu vertiefen (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 5).

*Des Weiteren besitzt der Studiengang einen starken wissenschaftlichen Fokus. Jegliche Inhalte finden Bezug zur und Anwendung in der realen Welt und werden in anwendungsorientierten Lernarrangements mit Menschen aus der Praxis (z.B. Patient*innen, professionelle Sportler*innen, Studierende etc.) eingebettet (ibidem).*

Er zielt durch sein Angebot mit einer rein englischsprachigen Lehre, auch verstärkt auf internationale Studierende als Zielgruppe ab (ibidem).

Der Studiengang bindet, so die Hochschule, dabei Methoden wie *eLearning* [...] und *blended Learning* ein, um so auch innovative Lehrmethoden einzusetzen und den Bedürfnissen der internationalen Zielgruppe angemessen Rechnung zu tragen (ibidem).

*Das Hauptziel dabei ist es, Experten*innen auszubilden, die den Einfluss der Neurowissenschaften in Kombination mit Sport erkennen (ibidem).*

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gremium der Gutachtenden schätzt die Qualität des Studiengangs insgesamt als sehr hoch ein. Die explizite Fokussierung auf eine internationale Zielgruppe bietet neben der ohnehin schon stark transdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs eine große Bereicherung des Fachbereichs in Hinsicht auf Diversität und Vielfalt. Der sehr hohe Standard der sächlichen Ausstattung ermöglicht eine methodische Ausbildung der Studierenden, die absolut state-of-the-art ist. Mit etwas Sorge betrachten die Gutachtenden den Fakt, dass dem Studiengang, unter Verweis auf den Datenschutz, wichtige Kennzahlen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte im schlimmsten Fall verhindern, dass die Studiengangsleitung über alle nötigen Werkzeuge verfügt. Um die Weiterentwicklung des Studiengangs auch zukünftig in die richtigen Bahnen zu lenken, sind diese Kennzahlen für den Studiengang daher unerlässlich. Entwicklungspotenzial sehen die Gutachtenden überdies in der Außendarstellung des Studiengangs, die durchaus noch transparenter und ausführlicher gestaltet sein könnte.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ stellt, aufbauend auf einem vorangehenden grundständigen Studium, einen zweiten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar (§ 2 (1) Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung, Sprachregelung, Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 1, Band 2).

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern (§ 6 (1) Regelstudienzeit, Studienumfang, Gliederung des Studiums und Leistungspunkte, ibidem), welcher einen einschlägigen ersten Studienabschluss mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern voraussetzt (§ 5 (2a) Zugangsvoraussetzungen, ibidem), sodass gewährleistet ist, dass Absolvent*Innen eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern im Vollzeitstudium absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule beschreibt den Studiengang in ihrem Selbstbericht als konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang (Selbstbericht, Kapitel 1.2, S. 7) und der forschungsorientierte Charakter ist fest in der Prüfungsordnung verankert (§ 32 (1) Erwerb von Kompetenzen und Sprachregelung, Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Neurosciences in Sports & Exercise der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 2, Band 2). Der konsekutive Charakter ist zwar nicht in der Prüfungsordnung festgeschrieben, da dies aber den Regelfall darstellt und der Studiengang keine Charakteristika eines weiterbildenden Masterstudiengangs aufweist, ist dies aus Sicht der Agentur zu vernachlässigen. Zudem handelt es sich um einen internationalen und somit englischsprachigen Studiengang. Die notwendigen Englischkenntnisse sind als Zugangsvoraussetzungen in der Prüfungsordnung spezifiziert (s. nächstes Kapitel). Eine ins Englische übersetzte Fassung der Prüfungsordnung sowie alle sonstigen relevanten Informationen sind in englischer Sprache auf der Webseite zu finden (<https://sug.uni-paderborn.de/en/studium/sportwissenschaft/anse>).

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).

Der Studiengang sieht die Anfertigung einer Abschlussarbeit in Form einer Masterarbeit vor, durch welche die Absolvent*Innen zeigen, dass sie *in der Lage [sind], innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach [...] mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen* (§ 17 (1) Masterarbeit, Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 1, Band 2). Der wissenschaftliche Anspruch der Abschlussarbeit ist somit fest in der Prüfungsordnung verankert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind sowohl im allgemeinen- als auch im besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt. Die allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn sehen gemäß § 5 Zugangsvoraussetzungen die folgenden Zugangsvoraussetzungen vor:

*In den jeweiligen Masterstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ [...] das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis besitzt oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt (§ 5 (1) 1., Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 1, Band 2) sowie einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt: [...] Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn [...] besteht. [...] Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen [...] trifft der Prüfungsausschuss. (§ 5 (1) 2., ibidem). Im besonderen Teil der Prüfungsordnung werden die fachlichen Zugangsvoraussetzungen weiter spezifiziert: So gilt ein Studienabschluss als einschlägig, wenn er *in einem sportwissenschaftlichen, gesundheitswissenschaftlichen, physiotherapeutischen oder neurowissenschaftlichen Studiengang erlangt worden ist und [...] mindestens Studienanteile in zwei der folgenden drei Bereiche beinhaltet: [...] Physiologie [...], Statistik und Forschungsmethoden [...], Bachelorarbeit*. Des Weiteren muss der Studienabschluss *mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 (oder einer äquivalenten ausländischen Abschlussnote)* erfolgt sein (§ 35 (1)–(2), Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Neurosciences in Sports & Exercise der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 2, Band 2).*

Außerdem werden abweichend von § 5 (1) 3. (Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 1, Band 2) keine Sprachkenntnisse des Deutschen, sehr wohl aber *Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)* gefordert (§ 35 (3)–(4), Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Neurosciences in Sports & Exercise der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 2, Band 2).

Die Zugangsvoraussetzungen sind somit umfänglich und transparent geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Studienabschluss wird der Titel Master of Sciences verliehen (§ 33 Akademischer Abschluss, Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Neurosciences in Sports & Exercise der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 2, Band 2). Diese Bezeichnung ist für Fächer der Naturwissenschaften oder Sportwissenschaften mit entsprechendem Schwerpunkt zulässig. Es wird nur ein Abschluss verliehen.

Die Unterlagen zum Studienabschluss enthalten immer: ein Zeugnis (§ 25 (1), Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 1, Band 2), ein Transcript of Records (§ 25 (2), ibidem), ein Diploma Supplemente in englischer und deutscher Sprache (§ 25 (3)–(4), ibidem), sowie die Masterurkunde in deutscher Sprache und in englischer Übersetzung (§ 26 (1)–(3) Masterurkunde, ibidem). Das Diploma Supplement ist somit fester Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses. Dem Antrag der Hochschule liegen eine englischsprachige und eine deutschsprachige Fassung des Diploma Supplements bei (Anlagen 7 und 8, Band 2). Beide Fassungen entsprechen der jeweiligen, aktuellen Fassung der Hochschulrektorenkonferenz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die alle zeitlich und thematisch in sich geschlossen sind (§ 7 (1) Module, Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 1, Band 2). Alle Module im Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ sind so konzipiert, dass sie in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 3, Band 2).

Das Modulhandbuch liegt sowohl in deutscher Sprache (Anlage 4, Band 2) als auch in englischer Sprache (Anlage 5, Band 2) vor. Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit des Moduls, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung des Moduls, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem studentischen Arbeitsaufwand (workload) sowie der Dauer des Moduls (vgl. Modulhandbuch, Anlage 4–5, Band 2). Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen unter dem Reiter „Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen“ Angaben zu den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Modul nötig sind (ibidem).

Prüfungsdauer- und Umfang der verschiedenen Prüfungsformen sind in den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung unter § 39 (3) Leistungen in den Modulen (Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Neurosciences in Sports & Exercise der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 2, Band 2) festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet (§ 7 (1) Module, Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 1, Band 2) und ein Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden in Präsenz- und Selbststudium (§ 6 (2), ibidem).

Dem ersten Semester werden 29 dem zweiten Semester 30, dem dritten Semester 31 und dem vierten Semester werden wieder 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 3, Band 2). Dies weicht zwar leicht von der Norm ab, die eine Kreditierung eines jeden Semesters mit 30 ECTS-Leistungspunkten vorsieht, aber die Abweichung ist minimal und daher zu vernachlässigen – zumal sie im dritten Semester auch das Absolvieren des Praktikums betrifft, welches in aller Regel in der vorlesungsfreien Zeit absolviert wird.

Die Zugangsvoraussetzungen sorgen unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums (vgl. Kapitel 1.3) und dem Absolvieren von 120 Leistungspunkten innerhalb des Studiengangs (§ 6 (2), Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 1, Band 2) dafür, dass insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte absolviert werden.

Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist an das Absolvieren eines Moduls und nicht an das Absolvieren einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung gekoppelt (§ 11 (1) Masterprüfung, Abschluss eines Moduls, ibidem).

Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls, welches u. a. die Masterarbeit umfasst beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte (vgl. Modulhandbuch, Anlage 4, Band 2, S. 76) bei einer Bearbeitungs-

zeit von 20 Wochen für die eigentliche Arbeit. Die übrige Zeit entfällt auf die begleitende Anfertigung von sogenannten Progress Reports sowie die abschließende Verteidigung der Masterarbeit (§ 40 (1) Masterarbeit, Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Neurosciences in Sports & Exercise der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 2, Band 2).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen ist gemäß § 8 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn, Anlage 1, Band 2) wie folgt geregelt: *Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt (§ 8 (1), ibidem). Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden (§ 8 (2), ibidem).*

Die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Qualifikationen ist wie folgt geregelt: *Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von höchstens der Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen (§ 8 (5), ibidem).*

Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Leistungen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Eine Beweislastumkehr ist enthalten. Die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Qualifikationen ist auf 50 % der im gesamten Studiengang zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte beschränkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der in Präsenz geführten Begutachtung stellten zum einen das Qualitätsmanagementsystem und dessen Implementation im Studiengang sowie der inhaltliche Fokus des Studiengangs dar. Hierbei wurde insbesondere thematisiert, welche Zielgruppen der Studiengang anspricht und wie er seinen inhaltlichen Fokus gegenüber dieser Zielgruppe an Studieninteressierte nach außen verdeutlicht.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele im Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ zusätzlich zur Darstellung im Selbstbericht sowohl in § 32 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung (§ 32 (1) BPO, Anlage 2.2, Band 2) als auch im dazugehörigen Diploma Supplement (Anlage 6–7). Des Weiteren findet sich auch eine Darstellung auf den Seiten des Internetauftritts des Studiengangs.

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele ihres Studiengangs im Selbstbericht wie folgt: *Im Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ werden Themen aus Gesundheit und Leistung unter einem sportwissenschaftlich-neurowissenschaftlichen Fokus betrachtet. Neben der Entwicklung einer übergeordneten (neurowissenschaftlichen) Methodenkompetenz, die u.a. im Zuge von Laborarbeit und diversen Präsentationsformen geschult wird, erfolgt die forschungsorientierte Auseinandersetzung im Bereich folgender inhaltlicher Schwerpunkte:*

a) der Bedeutung von Sport und Bewegung im Zuge der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit im Nervensystem (z.B. neurologische, neurodegenerative Erkrankungen sowie Verletzungen des Nervensystems) und

b) der Bedeutung des Nervensystems bei der Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit in Sport- und Bewegungszusammenhängen (z.B. bei peripheren Verletzungen, Diagnostik und Gestaltung von Training).

*[...] Im Zuge der ausdrücklich forschungsorientierten Ausbildung sollen Absolvent*innen in direkter Fortführung befähigt werden, in wissenschaftlichen Kontexten, z.B. im Zuge einer Promotion, erfolgreich zu agieren. Durch die enge Verzahnung forschungsorientierter Inhalte mit regionalen und internationalen Praxis- und Anwendungsfeldern (z.B. mit Patient*innen, Athlet*innen), ergeben sich darüber hinaus auch Anschlussmöglichkeiten in klinischen Berufsfeldern (z.B. Reha-zentren). Studierende unterschiedlicher Bachelorrichtungen bringen ihre Expertise aus physiotherapeutischen, psychologischen, sportwissenschaftlichen, neurowissenschaftlichen und gesundheitswissenschaftlichen Fachrichtungen ein. Dieses interdisziplinär angelegte Studium ermöglicht eine aktive Mitgestaltung sowie die Herausbildung einer individuell geprägten fachlichen Expertise. Durch die heterogene und interkulturelle Zusammensetzung der Studierendenkohorten ergeben sich zudem vielfältige Möglichkeiten der sozialen Auseinandersetzung und Persönlichkeitsentwicklung (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 9).*

Des Weiteren beschrieben die Lehrenden, dass die Studierenden im Rahmen des zu absolvierenden Studienprojekts auch das Anfertigen von Ethikanträgen erproben und sich in diesem Zusammenhang mit Ethik im neurowissenschaftlichen Kontext beschäftigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die verschiedenen Fassungen der Qualifikationsziele variieren, je nach Darstellungsort, in Länge und Ausführlichkeit, sind aber in sich konsistent.

Sie umfassen verschiedene Dimensionen von Wissen: Dies wird besonders deutlich an dem stark international und transdisziplinär ausgerichteten Charakter des Studiengangs zwischen Trainings- und Neurowissenschaften. Die integrierten Studienprojekte (vgl. auch das nachfolgende Kapitel 2.2.2.1) dienen beispielsweise dazu, den Studierenden zu vermitteln, wie sie zuvor erlangtes Grundlagenwissen anwendungsbezogen auf eine wissenschaftliche Fragestellung anwenden und anschließend die gewonnenen Erkenntnisse in Form eines mündlichen Vortrags präsentieren können. Durch die praktische Vermittlung von Kompetenzen in der Erstellung eines Ethikantrags werden die Studierenden dabei nicht nur auf die konkrete Tätigkeit im wissenschaftlichen Kontext vorbereitet, sondern überdies aktiv dazu ermutigt, sich kritisch mit ihrer Rolle als Forschende im gesellschaftlichen Kontext auseinanderzusetzen.

Der heterogene Studienhintergrund der Studieninteressierten wird dabei aktiv genutzt und innerhalb des Studiengangs als Chance begriffen, was ebenfalls bspw. in den Studienprojekten zum Tragen kommt.

Die Gutachtenden diskutierten intensiv, inwiefern die Benennung „applied“ möglicherweise einen Fokus auf eine Anwendungsorientierung des Studiengangs suggerieren könnte. Die Vertreter*innen der Hochschule führten aber überzeugend aus, dass sie durch die Benennung verdeutlichen wollten, dass nicht die Grundlagenforschung, sondern die Erforschung der anwendungsbezogenen Neurowissenschaft im Fokus stehen soll. Dies spiegelt sich in den Augen der Gutachtenden auch gut in der Ausgestaltung des Curriculums wider. Es sollte in Betracht gezogen werden, diesen Fokus auch stärker in der Außendarstellung zu kommunizieren, um bei Studieninteressierten nach Möglichkeit keine falschen Vorstellungen zu wecken. Andernfalls könnte die Benennung allein einen anwendungsorientierten Charakter suggerieren. Bisher geschieht dies, aus Sicht der Gutachtenden, bspw. im Rahmen der Internetpräsenz des Studiengangs eher rudimentär und wäre sicherlich noch ausbaufähig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Darstellung des Studiengangs innerhalb des Internetauftritts sollte ausgebaut werden, um so die Qualifikationsziele, Inhalte des Studiengangs und Tätigkeitsfelder der Absolvent*innen deutlicher auch für Außenstehende darzustellen.
- Die Gutachtenden unterstützen die Hochschule darin, die Thematisierung der ethischen Auseinandersetzung innerhalb des Forschungsgegenstands und das Erlernen der Anfertigung eines Ethikantrags auch formal festzuhalten.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im ersten Studiensemester sind die beiden Grundlagenmodule „M1: Essentials of Sports Neurology“ und „M2: Essentials of Exercise Neuroscience“ angesiedelt (vgl. Studienverlaufsplan, Anhang 1 zur BPO, Anlage 2). Des Weiteren belegen die Studierenden die Methodenmodule „M3: Methods I – Research Skills“, „M4: Methods II – Statistical Skills“ und „M5: Methods III – Measurement Skills“ (ibidem). Die Module M3 und M4 werden dabei mit je einer weiteren Lehrveranstaltung im dritten Semester fortgesetzt und um die Module „M6: Applied Sports Neurology“ und „M7: Applied Exercise Neuroscience“ ergänzt (ibidem). Des Weiteren ist es vorgesehen, dass die Studierenden im zweiten Semester im Rahmen der Module „M8: Study Project „Sportsmedicine““ oder „M9: Study Project „Exercise Neuroscience““ ein erstes Studienprojekt ihrer Wahl erarbeiten (ibidem). Das Praktikum ist im dritten Semester angesiedelt (ibidem). Ebenfalls im dritten Semester finden die Studienprojekte jeweils ihren Abschluss (ibidem). Vertreter*innen der Lehrenden gaben an, dass die Studienprojekte insbesondere dazu dienen, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden zu stärken und ihnen in Kleingruppen die Möglichkeit zu geben, Methoden in einer hands-on Praxis zu erproben. Die Studierenden führten während der Gespräche aus, dass sie sich insgesamt allerdings mehr praktische Erfahrung mit den entsprechenden Messgeräten wünschen würden, da dies selbst bei den eher kleinen Gruppen nur in beschränktem Umfang geschehen könne.

Zusätzlich zu den Studienprojekten ist hier auch der freie Wahlbereich angesiedelt, in welchem die Studierenden mit zwei der drei Module „M11: Fundamentals of Data Processing in Applied Neurosciences“, „M12: General Studies“ und „M13: Intercultural Communication“ ihre Methodenkompetenzen, ihre interkulturellen Kompetenzen oder aber einen freien Wahlbereich zusätzlich stärken (ibidem). Das vierte Semester ist abschließend für die Anfertigung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit vorgesehen (ibidem). Die Gutachtenden konnten während der Vor-Ort-Begutachtung Einsicht in verschiedene Abschlussarbeiten nehmen, welche stets aus einer systematischen Übersichtsarbeit und einer Originalstudie bestanden.

Die Vertreter*innen der Studierenden gaben während der Gespräche an, dass die Praktika häufig ein größeres Problem darstellen: Zum einen gestaltet sich die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen für internationale Studierende häufig schwierig, sodass ihnen, aufgrund der Sprachbarriere, oftmals lediglich die Möglichkeit bleibt, Praktika in Forschungseinrichtungen zu absolvieren, in denen die Arbeitssprache Englisch ist. Als weiteres Problem wurde die Dauer der vorgesehenen Pflichtpraktika mit lediglich vier Wochen benannt. Die Studierenden gaben an, dass es häufig schwierig ist, Praktikumsplätze für lediglich vier Wochen zu finden, sodass sie oft gezwungen sind, längere Praktika zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Module sind sinnvoll aufeinander bezogen: So werden im ersten Semester Grundlagen gelegt und es beginnt überdies der methodische Teil der Ausbildung, welcher im zweiten Semester fortgesetzt wird. Diese Parallelität leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass die Studierenden im zweiten Semester auch die ersten Studienprojekte erarbeiten und darauf entsprechend methodisch vorbereitet sein müssen. Im zweiten und dritten Semester findet dann eine Vertiefung des theoretischen Wissens und selbstständige Anwendung im Rahmen der Studienprojekte statt. Letztlich

bietet der freie Wahlbereich im dritten Semester den Studierenden die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte im Sinne eines studierendenzentrierten Lernens zu setzen.

Die Abschlussarbeiten, bestehend aus einer Übersichtsarbeit und einer Originalstudie, scheinen den Gutachtenden insgesamt sehr umfangreich und damit anspruchsvoll zu sein.

Die Gutachtenden erachten insbesondere die Studienprojekte als sehr gelungene Möglichkeit, den Studierenden wissenschaftliche Praxis näherzubringen und aktuelle Forschungsthemen einzubinden. Die Gutachtenden regen aber an, die Sportpsychologie der Universität Paderborn ebenfalls im Rahmen der Studienprojekte in das Curriculum einzubinden. Auf diese Art könnten zum einen die Studienprojekte thematisch ausgeweitet werden und zum anderen würde es die Transdisziplinarität des Studiengangs weiter stärken. Schlussendlich wäre es wünschenswert, wenn dem Wunsch der Studierenden – zur verstärkten Erprobung neurowissenschaftlicher Methoden (sog. Hands-on-experience) – Rechnung getragen werden könnte – bspw. indem man die Gruppengröße in den Studienprojekten noch weiter verkleinert, um so bei Arbeiten im Labor mehr Raum für die Erprobung der Instrumente zu geben.

Die Gutachtenden teilen die Einschätzung der Studierenden, dass es zu Problemen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz bei einer Dauer von lediglich vier Wochen kommen kann, da Unternehmen häufig Praktika für längere Zeiträume vergeben möchten. Das Gremium der Gutachtenden zeigt aber Verständnis dafür, dass eine (zeitliche) Ausweitung der Praktika eine Kürzung von Studieninhalten an anderer Stelle erfordern würde, was wiederum nicht qualitätssteigernd wäre. Die Gutachtenden empfehlen daher der Hochschule, zu prüfen, ob Mittel und Wege gefunden werden können, entweder die Praktika zeitlich auszuweiten oder aber die Studierenden anderweitig bei der Akquise geeigneter Praktikumsplätze zu unterstützen. Dies könnte beispielsweise durch gezielte Kooperationen und oder eine Praktikumsdatenbank erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen dem Studiengang zu prüfen, ob eine zeitliche Ausweitung der Praktika sinnvoll und umsetzbar ist.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die eigene Sportpsychologie, bspw. in Form des „study project“, stärker in das Curriculum einzubeziehen, sofern dies möglich erscheint.
- Die Gutachterkommission empfiehlt sicherzustellen, dass eine vertiefte praktische Ausbildung in neurowissenschaftlichen Methoden (z. B. mit EEG) erlangt wird.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die formalen Rahmenbedingungen hinsichtlich Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie studentische Mobilität grundsätzlich ermöglichen (vgl. auch Kapitel 1.7 dieses Berichts). Die Hochschule verfügt mit dem International Office über eine zentrale Beratungsstelle in Fragen der studentischen Mobilität (vgl. auch Beratungsangebote, Anlage 2.9). Die Hochschule schlägt

als Mobilitätsfenster *das dritte oder vierte Semester* vor (Selbstbericht, Kapitel 2.1, S. 10). Die Gutachtenden diskutierten zunächst, ob dies realistisch sei, da hier auch das zweisemestrige Studienprojekt angesiedelt ist. Vertreter*innen der Hochschule führten aber anhand von best practice Beispielen anschaulich aus, dass dies in der Praxis sehr flexibel gehandhabt wird und das Studienprojekt ggf. auch hybrid im Ausland absolviert werden kann. Vertreter*innen der Hochschule führten aus, dass feste Learning Agreements geschlossen werden und die Studierenden bei der Planung eines Auslandsaufenthalts grundsätzlich unterstützt werden, man aber seitens der Studierenden durchaus auch Eigeninitiative erwartet. Insgesamt absolvieren pro Kohorte ca. ein bis zwei Studierende einen Auslandsaufenthalt. Zur Information der Studierenden werden nach übereinstimmenden Aussagen von Vertreter*innen sowohl der Studierenden als auch der Hochschule regelmäßig Informationsveranstaltungen abgehalten. Das International Office mit seinen Angeboten wird überdies auch im Rahmen der Orientierungswoche zu Studienbeginn vorgestellt. Außerdem gibt es einige Partnerhochschulen in Norwegen, den USA und Südafrika, die regelmäßig Ziel für Auslandsaufenthalte Studierender sind. Diese Verbindungen werden vorwiegend durch persönliche Kontakte getragen und sind nicht vertraglich formalisiert in das Curriculum eingebunden. Die Studierenden ihrerseits bestätigten dieses Bild und gaben an, dass es ein umfangreiches Beratungsangebot für Auslandsaufenthalte innerhalb des Studiengangs gibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden schätzen die Grundbedingungen für studentische Mobilität als erfüllt ein. Der Studiengang selbst weist ein stark international geprägtes Profil auf, was studentische Mobilität zwar nicht zwangsweise anregen dürfte, da die meisten Studierenden selbst aus dem Ausland stammen – es dürfte die Internationalisierung und damit die Mobilität der Studierenden und Lehrenden des Fachbereichs aber insgesamt stärken. Die Rahmenbedingungen erlauben eine Mobilität und die vielfältigen Möglichkeiten zu derselbigen werden den Studierenden in regelmäßigen Veranstaltungen vermittelt. Im Studiengang existieren enge, gewachsene Verbindungen zu Partnerhochschulen im Ausland, die von den Lehrenden stetig gepflegt werden und welche von den Studierenden genutzt werden können. Die hohe Flexibilität der Hochschulvertreter*innen bzgl. der Vereinbarkeit von Studienprojekt und Auslandsaufenthalt stellt ein großes Engagement seitens der Lehrenden dar und ist daher explizit positiv hervorzuheben.

Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass sich im vorliegenden Studiengang ein Auslandsaufenthalt, auch ohne Verlängerung der Regelstudienzeit, realisieren lässt und das Kriterium somit als erfüllt zu erachten ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufung von Professor*innen erfolgt gemäß der [Berufungsordnung der Universität Paderborn](#)², welche auf § 22 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 38 Abs. 4 S. 1 HG NRW basiert. Dem Antrag auf

² Abgerufen am 10. Januar 2022.

Akkreditierung liegt eine Kapazitätsplanung bei (vgl. Anlage 10), die zeigt, dass zwar von 55,3 h Lehre lediglich 14 h professoral besetzt ist, ein großer Anteil der verbleibenden Lehre wird hingegen durch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen durchgeführt (ibidem, vgl. außerdem Anlage 11 Kurz-Vitae der Lehrende). Des Weiteren ist der überwiegende Anteil der Modulverantwortlichen professoral besetzt (vgl. Modulübersichtstabelle, Anlage 5).

Die Vertreter*innen der Hochschule führten im Zuge der Vor-Ort-Gespräche aus, dass es in den Jahren seit der Erstakkreditierung einen signifikanten Personalaufwuchs gegeben hat: So wurde zum einen eine LfbA-Stelle geschaffen, die signifikant dazu beiträgt, dem hohen Koordinationsaufwand in einem internationalen Studiengang gerecht zu werden. Des Weiteren wurde zwischenzeitlich die trainingswissenschaftliche Professur besetzt, die dem Studiengang auch in kapazitiver Hinsicht zugutekommt. Im Zeitraum der Akkreditierung läuft keine der betroffenen Stellen aus (vgl. Anlage 14).

Die Hochschule verfügt mit der Stabsstelle Bildungsinnovation und Hochschuldidaktik über eine Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit zur didaktischen Schulung der Mitarbeitenden (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 11).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während der Begutachtung wurde deutlich, dass seit der Erstakkreditierung ein signifikanter Stellenaufwuchs stattgefunden hat, der den Studiengang sehr gestärkt hat. Besonders positiv zu nennen ist die Schaffung der LfbA-Stelle, die nun einen großen Teil der Koordinationsarbeit übernimmt. Der Anteil der Lehre, der durch hauptamtlich tätige Professor*innen stattfindet, ist mit ca. 25 % eher niedrig, was aber nicht problematisch erscheint, da promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Lehrstuhls einen signifikanten Anteil der übrigen Lehre durchführen. Positiv hervorzuheben ist, dass auch wenn Professor*innen nicht selbst in Modulen lehren, sie häufig Modulverantwortliche und somit erste Ansprechpartner*innen für Studierende sind und somit auch die Lehre im Modul verantworten und eine Kontinuität in der Lehre garantieren können.

Die Personalauswahl erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes und es existieren adäquate Mittel zur didaktischen Fort- und Weiterbildung des Lehrkörpers.

Die Gutachtenden erachten die personelle Ausstattung insgesamt als angemessen, um den Studiengang mit hinreichender Kontinuität und Einbindung – insbesondere hauptamtlich tätiger Professor*innen, zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt über keine separate Bibliothek, sondern nutzt die auf dem nahegelegenen Campus angesiedelte Universitätsbibliothek (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 11).

Des Weiteren zählt die Hochschule in ihrem Bericht die Ressourcenausstattung wie folgt auf: *Das Department verfügt über zwei voll ausgestattete Dreifachsporthallen (SP1 und SP2). Sporthalle*

SP1 verfügt über einen Gymnastikraum sowie ein angeschlossenes Gesundheits- und Trainingszentrum (GTZ), welches mit Widerstandsgeräten, Kleingeräten und einer freien Trainingsfläche ausgestattet ist. Die Dreifachsporthalle SP2 zeichnet sich durch eine integrierte Kletterwand aus und verfügt ebenfalls über einen Tanzsaal. Zudem ist der Sport-Campus mit einer großzügigen Außenanlage aufgestellt. Zu dieser zählt ein Leichtathletikplatz mit integrierter 400-Meter-Laufbahn, einer Sprunggrube, einer Hochsprunganlage, Kugelstoßflächen. Ein Kunstrasenplatz, fünf Tennisplätze sowie Beachvolleyball-Felder stehen den Studierenden ebenfalls zur Verfügung. Eine Besonderheit der räumlichen Ausstattung stellen die Golfakademie sowie der angrenzende Haxterpark dar, welche nicht nur zu Lehr- sondern auch zu Forschungszwecken genutzt wird (ibidem).

Außerdem stehen dem Studiengang *ein (Spiro-) Ergometrielabor [...] und 4 weitere Labore, die sich im Wesentlichen auf neurophysiologische Funktionsdiagnostik fokussieren* zur Verfügung (ibidem). Die Hochschule hat dem Anlagenband eine ausführliche Liste der Sachausstattung beigefügt (vgl. Anlage 12). Das Gremium der Gutachtenden konnte einen Großteil der sächlichen Ausstattung im Rahmen einer Führung durch den Fachbereich in Augenschein nehmen.

Seit der Erstakkreditierung konnte der Gerätepark, laut Aussagen der Fachbereichsleitung, durch die Zuweisung von Mitteln der Qualitätsverbesserung signifikant verbessert werden. Des Weiteren hat der Fachbereich gerade einen Großgeräteantrag gestellt.

Die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal, welches sich um die technische Ausstattung des Studiengangs kümmert, ist nach Aussagen der Studiengangsleitung ein grundsätzliches Problem, welches vor allem in den administrativen Strukturen der Besoldung begründet liegt – so ist es bei der vorgeschriebenen Besoldungsgruppe schwierig qualifiziertes Personal zu akquirieren und zu halten, sodass momentan vorwiegend wissenschaftliche Hilfskräfte mit diesen Tätigkeiten betraut sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen explizit die exzellente sächliche Ausstattung des Studiengangs „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“. Das Department zählt in den Augen der Gutachtenden zu einem der am besten ausgestatteten Fachbereiche der Bundesrepublik. Besonders eindrucksvoll war die Führung durch die kürzlich umgewidmeten Räumlichkeiten des Fachbereichs, die u. a. einen SpeedCourt enthalten und aus Sicht des Gremiums ideal dazu geeignet sind, den Raum in die praktische Lehre einzubeziehen.

Die sächliche Ausstattung ist insgesamt als großes Asset des Studiengangs anzusehen und erfüllt vollumfänglich die Anforderungen des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation und Durchführung von Prüfungen ist zum einen in der Besonderen Prüfungsordnung (§ 37–40 BPO, Anlage 2) und zum anderen in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 9–23 APO, Anlage 1) geregelt. Dort ist auch festgeschrieben, dass *die Prüfungsinhalte [...] sich auf*

die für das Modul definierten Lernergebnisse beziehen sollen (§ 14 (2) APO, Anlage 1). Die Allgemeine Prüfungsordnung ist veröffentlicht. Die Besondere Prüfungsordnung liegt in einer Fassung vor, welche bereits die einschlägigen Gremien passiert hat, deren Veröffentlichung aber noch aussteht.

Prüfungsanmeldungen erfolgen wie Modulbelegungen über das Campus Management System der Universität Paderborn, durch welches außerdem Prüfungsfristen und -termine kommuniziert werden (§ 13 (2), ibidem). Prüfungswiederholungen werden zeitnah angeboten und sind gemäß § 22 APO (ibidem) sowie § 43 BPO (Anlage 2) organisiert. In den Modulen 3, 8 und 9 finden Moduleilprüfungen statt (vgl. Modulübersichtstabelle, Anlage 5). Dies stellt aber nicht den Regelfall dar, sodass in Bezug auf die Prüfungsleistungen nicht mehr als sechs Prüfungsereignisse pro Semester zustande kommen und der überwiegende Anteil der Module mit einer Modulprüfung abschließt (ibidem).

§ 39 (2) BPO (Anlage 2) listet die im Studiengang zum Einsatz kommenden Prüfungsformen auf, die da wären: Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Berichte, Portfolio, Abstract, mündlicher Vortrag, schriftliches Review und wissenschaftliches Poster (ibidem).

Die Studierenden äußerten während der Begutachtung den Wunsch, dass die Praktikumsberichte selbst nicht benotet werden sollten, da sie diese aufgrund der individuellen Erfahrungen nicht für bewertbar hielten. Die Lehrenden gaben hierzu an, dass selbstverständlich nicht die individuelle Erfahrung, sondern die Reflektion der Erfahrung benotet würde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prüfungsformen variieren in Abhängigkeit der abzufragenden Lernziele und Kompetenzen – so werden beispielsweise die erlernten Kompetenzen in den Studienprojekten (Module 8 und 9) durch eine Mischung aus mündlicher Prüfung und einem anzufertigenden Bericht abgeprüft, wohingegen beispielsweise Grundlagenwissen in den Neurowissenschaften (Modul 2) durch eine Klausur abgeprüft wird (Modulübersichtstabelle, Anlage 5). Die Gutachtenden sehen die Herausforderungen bei der Bewertung individueller Erfahrungen im Rahmen des Praktikums, sind aber überzeugt davon, dass eine solche Bewertung grundsätzlich möglich und zulässig ist.

Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass Prüfungen grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Prüfungsfristen und Termine werden einheitlich, systematisch und transparent über das Campus Management System kommuniziert und sind dort stets einsehbar.

Aus Sicht der Gutachtenden ermöglicht das vorliegende Prüfungssystem somit eine aussagekräftige Bewertung über den Grad der Erlangung der jeweils angestrebten Qualifikationsziele.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden beschrieben den Workload des Studiengangs als angemessen und halten den Studiengang grundsätzlich für in Regelstudienzeit studierbar.

Die Zahlen der Absolvent*innenquote zeigen, dass aus der Kohorte WiSe 2017/18 von 17 Studienanfänger*innen insgesamt sieben in Regelstudienzeit bis maximal Regelstudienzeit + 2 Semestern studiert haben (vgl. Absolvent*innenquote, Anlage 16). Es ist zu berücksichtigen, dass Studienabbrecher*innen und -wechsler*innen in der Zahl der 17 Studierenden noch nicht inbegriffen sind. Gemäß den Aussagen der Programmverantwortlichen ist die Schwundquote gerade bei den internationalen Studierenden vergleichsweise hoch. Dies entspricht einer Absolvent*innenquote von ca. 41 % der Eingangskohorte. Aus der nachfolgenden Kohorte des WiSe 2018/19 haben 19 von 38 Studierenden im Zeitraum der Regelstudienzeit + maximal zwei Semestern das Studium abgeschlossen. Dies entspricht einer Quote von 50 %. Von den 21 Studierenden der Eingangskohorte WiSe 2019/2020 hat bisher lediglich eine Studierende das Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen – der Zeitraum der Regelstudienzeit + bis zu zwei Semester ist noch nicht erreicht. Aus späteren Kohorten existieren noch keine Absolvent*innen, da die Regelstudienzeit hier noch nicht erreicht worden sein kann. Das Interview mit den Studierenden ergab, dass gemäß deren Aussagen, die Gründe für eine Überschreitung der Regelstudienzeit eher privater Natur sind. Die gemittelte Absolvent*innenquote über die Jahrgänge, die bereits abgeschlossen haben können, liegt bei ca. 35 %.

Vertreter*innen der Lehrenden führten aus, dass in der Kohorte WiSe 2018/19, deren Studienzeit in die COVID-19 Pandemie fällt, u. a. Überschreitungen der Regelstudienzeit dadurch zustande kommen, dass gegenwärtig empirische Abschlussarbeiten nur eingeschränkt möglich sind, da häufig die Datenerhebung in Präsenz ein Problem darstellt.

Mit Ausnahme der Module 3, 8 und 9 findet pro Modul lediglich eine Modulprüfung statt (vgl. Modulübersichtstabelle, Anlage 5). Bei Modul 3 handelt es sich um ein Modul zu Forschungsmethoden und bei den Modulen 8 und 9 um Studienprojekte.

Die Studierenden führten aus, dass vor allem die internationalen Studierenden häufig Schwierigkeiten bei der Suche eines angemessenen Praktikumsplatzes haben, da zum einen häufig Sprachbarrieren bestehen und zum anderen ihnen das Netzwerk vor Ort fehlt. Des Weiteren gaben die Studierenden während der geführten Gespräche an, dass sie sich insgesamt eine Stärkung der praktischen Erprobung von Methoden wünschen würden. Dies geschieht gegenwärtig vorwiegend im Rahmen des Studienprojekts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden gewannen insgesamt den Eindruck, dass der Studiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ grundsätzlich in Regelstudienzeit studierbar ist. Die bisher erhobenen Absolvent*innenzahlen zeigen zwar einen Handlungsbedarf, sind aber aufgrund der geringen Kohortengröße und der geschilderten besonderen (pandemie-bedingten) Umstände, bisher wenig aussagekräftig.

Die Prüfungslast scheint angemessen und ist den Studierenden zufolge auch kein größeres Problem. Es wäre aber zu empfehlen, dass die Hochschule prüft, ob es Mittel und Wege gibt, die Gruppengröße in den Studienprojekten noch weiter zu verkleinern, damit die Studierenden noch

mehr Gelegenheit erhalten, mit den Geräten, wie z. B. dem EEG, zu üben. Gegebenenfalls ist es auch möglich, diese „hands-on“-Erfahrung auch in anderen Modulen als den Studienprojekten zu stärken.

Des Weiteren stellt die Akquise eines geeigneten Praktikumsplatz, insbesondere für die internationalen Studierenden eine Herausforderung dar. Die Gutachtenden würden empfehlen, zu prüfen, ob der Aufbau einer Praktikumsdatenbank hier nicht möglicherweise Abhilfe schaffen könnte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen zu überdenken, inwiefern die Gruppengröße im „study project“ angemessen erscheint, um so „hands-on“-Erfahrungen im methodischen Arbeiten zu erlangen. Außerdem sollte kritisch überdacht werden, ob Gruppenbewertungen in diesem Zusammenhang sinnvoll sind.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule zu prüfen, ob die Einrichtung einer studien-gangsinternen Praktikumsdatenbank einen Mehrwert bei der Suche nach Praktikumsplätzen generieren könnte.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

In Anlage 11 des Selbstberichts präsentiert die Hochschule die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden in Form von Kurz-Vitae.

Vertreter*innen der Hochschule führten aus, dass es vor der Pandemie regelmäßige „summer schools“ gab, in denen auch lokale Unternehmen und öffentliche Institutionen eingebunden waren und welche der Vernetzung und der Außenwerbung dienten.

Des Weiteren nehmen die Studienprojekte eine wichtige Rolle in der Einbindung aktueller wissenschaftlicher Forschungsfragen in die Lehre ein. Die Programmverantwortlichen führten aus, dass sie zur Generierung von Themen in den Studienprojekten häufig die gegenwärtige aktuelle Publikationstätigkeit sowie die eigenen Forschungsschwerpunkte der Lehrenden und Themen, die sich aus den Praktika der Studierenden ergeben, heranziehen. Häufig ergeben sich aus den Studienprojekten auch Themen für Abschlussarbeiten. Die Studienprojekte dienen den Lehrenden, gemäß Aussagen während der Begutachtung, auch zur Erprobung neuer didaktischer Konzepte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dem Antrag der Hochschule als Anlage beigefügten Kurz-Vitae der Lehrenden zeigen eindrücklich, dass die Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten, Herausgeberschaften, die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit, Tätigkeit als Gutachtende sowie die Teilnahme, bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind. Überdies ist der Studiengang insgesamt eher interdisziplinär ausgerichtet, was auch an der Beteiligung dreier verschiedener Lehrstühle deutlich wird.

In der Vergangenheit wurden externe Partner*innen vor allem durch Netzwerkaktivitäten, studentische Praktika und die Studienprojekte eingebunden. Insbesondere die letztgenannten werden von den Gutachtenden als sehr innovativ angesehen und tragen in hohem Maße dazu bei, aktuelle Forschungsthemen in die Lehre einzubinden und dafür Sorge zu tragen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge stets aktuell bleibt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden gaben an, dass die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungskritik nicht in allen Fällen in die Kohorte zurückgespiegelt werden, obwohl die interne Evaluationsordnung dies verpflichtend vorsieht (§ 5 (1) Evaluationsordnung, Anlage 13). Insgesamt gaben die Studierenden aber an, dass am Fachbereich eine sehr offene und konstruktive Feedbackkultur existiert. So findet bspw. aufgrund der geringen Kohortengröße häufig ein informeller direkter Austausch mit den Lehrenden statt. Die Lehrenden gaben an, dass die Evaluationsordnung ihnen überdies die Möglichkeit gibt, alternative Befragungsformen zu wählen und so auch zusätzlich ein qualitatives Feedback mit eigenen Fragenbögen einzuholen. Laut Vertreter*innen der Lehrenden wird durch einzelne Lehrende von dieser Möglichkeit regelhaft Gebrauch gemacht. Ergebnisse oder Fragenbögen liegen dem Antrag hierzu nicht bei – als Hauptargument hierzu führte die Hochschule Datenschutzgründe an. Die Hochschule hat dem Antrag aber Musterfragebögen beigefügt (vgl. Anlage 13.1)

Die Hochschulleitung beschrieb, dass im Falle negativer Evaluationsergebnisse, etwaige Missstände an die Studiendekan*innen weitergegeben würden, die daraufhin zunächst das Gespräch mit den betroffenen Lehrenden suchen würden.

Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungskritik konnten von den Gutachtenden nicht eingesehen werden – die Hochschule begründet dies im Selbstbericht und in den Vor-Ort-Gesprächen mit dem Datenschutz aufgrund der geringen Rücklaufquote (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.5,

S. 15). Die Hochschule führt aber an derselben Stelle eine Kurzübersicht über Evaluationsergebnisse aus (ibidem, S.16ff). Die dort präsentierten Ergebnisse sowie die Evaluationsordnung legen nahe, dass eine Überprüfung des studentischen Workloads im standardisierten Fragebogen inkludiert ist. Dies deckt sich auch mit den Aussagen aller Statusgruppen, mit denen Gespräche geführt wurden.

Vertreter*innen des Studiengangs gaben überdies an, dass ihnen Kennzahlen zur Abbrecher*innenquote, zu den Absolvent*innen sowie zu den Regelstudienzeiten aus Gründen des Datenschutzes vom internen Qualitätsmanagement nicht zur Verfügung gestellt wird und sie erstmals im Rahmen der Reakkreditierung Zugriff auf diese Zahlen erhalten haben. Einzig zur Anzahl internationaler Studierender liegen entsprechende Zahlen vor, da deren Bewerbungen seitens des Fachbereichs auf fachlich-inhaltliche Eignung geprüft werden.

Die Hochschulleitung führte aus, dass in allen Studiengängen Absolvent*innen regelhaft 18 Monate nach ihrem erfolgreichen Studienabschluss befragt werden, so auch im Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“. Im konkret genannten internationalen Studiengang sind die Rücklaufquoten insgesamt sehr gering, da viele der Absolvent*innen nicht in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben und daher schwer erreicht werden können. Teilweise sind die Rücklaufquoten, gemäß Aussagen während der Begutachtung, so niedrig, dass eine anonymisierte Auswertung nicht möglich ist. Erschwerend hinzu kommt, dass es bisher lediglich zwei Kohorten an Absolvent*innen gibt.

Die Lehrenden gaben an, dass es in der Vergangenheit einen sog. „dinner talk“ gab, der als Netzwerkaktivität zur Vernetzung von Studierenden und Alumni diente. Dieser fand ursprünglich im Rahmen einer summer school statt und soll nun zukünftig im Rahmen der Alumniarbeit wieder eingeführt werden. Hierzu befindet sich der Studiengang, gemäß eigener Aussagen, gerade im Prozess des systematischen Aufbaus eines Alumni-Netzwerks. Die Studierenden äußerten den Wunsch, insgesamt besser vernetzt zu werden, um so eine stärkere Vorbereitung auf die anschließende Berufstätigkeit zu erfahren.

Regelmäßige Alumnibefragungen sind laut Evaluationsordnung (Anlage 13) vorgesehen, Ergebnisse liegen aber laut Hochschule für den Studiengang bisher nicht vor (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.5, S. 16). Vertreter*innen der Hochschule gaben an, dass die Rücklaufquoten extrem niedrig seien, da viele – insbesondere internationale – Studierende nach dem Studium ins Ausland ziehen und für eine Befragung häufig nicht mehr erreichbar sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über eine umfassende Evaluationsordnung, die regelhafte Lehrveranstaltungsevaluationen verbindlich integriert. Die Gutachtenden konnten die Umsetzung dieser Evaluationen auf Ebene des Studiengangs aber lediglich anhand der geführten Gespräche und der Kurzergebnisse des Selbstberichts nachvollziehen. Des Weiteren wurde anhand des Interviews mit den Studierenden deutlich, dass die Lehrenden die Ergebnisse nicht immer auch in die befragte Kohorte zurückgeben und diese mit den Studierenden diskutieren, obwohl dies in der Eva-

luationsordnung regelhaft so vorgesehen ist. Für die Gutachtenden ist daher nicht nachvollziehbar, in welchem Umfang diese Evaluationen tatsächlich stattfinden und wie sie ausgewertet werden.

Für das Gremium der Gutachtenden ist es nicht nachvollziehbar, weshalb dem Studiengang wichtige statistische Kennzahlen vom eigenen Qualitätsmanagement nicht zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der Gutachtenden ist die regelmäßige Übermittlung dieser Kennzahlen an den Studiengang unerlässlich, um den Studienerfolg überhaupt systematisch erfassen zu können.

Alumnibefragungen liegen bisher nicht vor oder sind zumindest nicht ausgewertet. Für dieses Monitum zeigen die Gutachtenden aber Verständnis, da die Gesamtzahl der Absolvent*innen mit insgesamt 11 Absolvent*innen in Regelstudienzeit bis maximal Regelstudienzeit + zwei Semester (vgl. Kapitel 2.2.2.6 dieses Berichts) insgesamt sehr niedrig ist. Aufgrund des hohen Anteils internationaler Studierender und häufig niedriger Rücklaufquoten, scheinen die Zahlen statistisch wenig auswertbar zu sein.

Die Gutachtenden unterstützen die Bestrebungen des Studiengangs zum Aufbau eines Alumninetzwerks sowie zur Wiederbelebung des sog. „dinner talk“ als Netzwerkaktivität, um so die Vernetzung zwischen Berufspraxis, Studierenden und Wissenschaft weiter zu stärken – dies würde auch den Wünschen der Studierenden entgegenkommen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Auflage vor:

- Die Gutachtenden monieren, dass der Regelkreislauf des kontinuierlichen Monitorings zwar in den einschlägigen Ordnungen korrekt implementiert ist, aber keinerlei Kennzahlen (z. B. Abbrecherquoten, Bewerberzahlen, Absolventenquoten) in den Studiengang zurückfließen. Des Weiteren ist unklar, inwieweit systematisch Lehrveranstaltungsevaluationen stattfinden und die Ergebnisse auch tatsächlich mit den Studierenden besprochen werden. Hierdurch können, in der Wahrnehmung des Gremiums, keine (oder nur in eingeschränktem Umfang) konkrete Maßnahmen aus den Ergebnissen dieser Erhebungen abgeleitet werden. Auch wenn die Erhebungen aufgrund geringer Rücklaufquoten statistisch nicht anonymisiert auswertbar sind, könnte eine Alternative in Form einer qualitativen Erhebung umgesetzt werden. Es muss dann sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen auch systematisch in die studentischen Kohorten zurückgespiegelt werden. Die vorhandenen Absolvent*innenzahlen legen zumindest den Schluss nahe, dass eventuell Probleme mit der Studierbarkeit in Regelstudienzeit bestehen. Um hier angemessen agieren zu können, müssen die Kennzahlen entsprechend erhoben und an die Studiengangsverantwortlichen weitergegeben werden, damit Maßnahmen bei Bedarf ergriffen werden können.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Des Weiteren verfügt die Hochschule über [Gleichstellungspläne](#)³, in welchen die Ziele der Gleichstellung transparent zugänglich sind.

Betrachtet man die Geschlechterverteilung der Eingangskohorten sowie der Absolvent*innen (Anlage 16) so fällt in allen Eingangskohorten ein leichter Überhang weiblicher Studierender auf. Auch in den Absolvent*innenzahlen überwiegen diese leicht (ibidem). Es ist allerdings zu beachten, dass die Regelstudienzeiten der Kohorten des WiSe 2018/2019 und WiSe 2019/2020 in die Zeit der Pandemie fallen. Aus der letztgenannten Kohorte gibt es überdies bisher noch keine Absolvent*innen.

Von insgesamt 11 an der Lehre beteiligten Mitarbeiter*innen sind vier weiblich, sodass dies einem Anteil von ca. 36 % entspricht. Bei den Professorinnen beträgt der Anteil 1/3.

Der Nachteilsausgleich ist fest in der Prüfungsordnung verankert (§ 23 (8) APO, Anlage 1) und ist für Studierende mit Betreuungsaufgaben explizit getrennt formuliert (§ 23 (9) APO, ibidem).

Die Hochschule verfügt mit der Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung und dem Familien-ServiceBüro über zwei zentrale Anlaufstellen, die als Beratungsstellen für alle Belange des Nachteilsausgleich, bzw. Studierender mit Betreuungsaufgaben dienen (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.6, S. 20). Das FamilienServiceBüro wirkt dabei auch unterstützend, beispielsweise bei der Vermittlung von Angeboten zur Kinderbetreuung (ibidem). Eine explizite Möglichkeit zum Studium in Teilzeit bei der Ausübung von Betreuungsaufgaben, wie der Kinderbetreuung, besteht nicht. Eine entsprechende Berücksichtigung von Elternzeiten findet aber gemäß § 23 (9) b. APO (Anlage 1) statt.

Des Weiteren hat die Universität Paderborn das Audit zur Zertifizierung als familiengerechte Hochschule durchlaufen und wurde zuletzt 2018 erfolgreich re-auditiert (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.6, S. 19).

Vertreter*innen der Hochschule führten aus, dass es – insbesondere bei den internationalen Studierenden – gelegentlich zu Schwierigkeiten führt, dass nicht alle Internetseiten der Beratungsangebote auch in englischer Sprache verfügbar sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Geschlechterverteilung der Eingangskohorten ist nahezu ausgeglichen und bei den Absolvent*innen zeigt sich ein leichter Überhang an weiblichen Absolventinnen. Insgesamt liegen aber bisher lediglich aus zwei Kohorten hierzu Zahlen vor und insgesamt sind die Gruppen so klein, dass sich keine statistisch belastbare Aussage zur Geschlechterverteilung der Absolvent*innen treffen lässt. Erschwerend hinzu kommt, dass der überwiegende Anteil der Studienzeiten der Kohorte WiSe 2018/2019 in die COVID-19 Pandemie fällt, in welcher ohnehin Überschreitungen der Regelstudienzeiten erwartbar sind. Die Studierenden selbst machten ihrerseits keine Benachteiligungen aus. Es ist positiv hervorzuheben, dass der Nachteilsausgleich fest in der Allgemeinen Prüfungsordnung verankert ist und überdies zwischen Nachteilsausgleichen durch Benachteiligungen und jenen aufgrund eines Betreuungsauftrags unterscheidet – dies vermeidet aus Sicht

³ Abgerufen am 10.01.2022.

der Gutachtenden mögliche Stigmatisierungen. Der Frauenanteil in der Lehre erscheint insgesamt noch ausbaufähig, es sei aber darauf hingewiesen, dass bei 11 beteiligten Lehrenden die Gesamtzahl an Mitarbeiter*innen so gering ist, dass schon eine Erhöhung um ein bis zwei weibliche Lehrende die Verteilung maßgeblich verändern würde.

Auf Grund noch geringer Studierendenzahlen und der noch geringen Laufzeit des Studiengangs fehlen die Belege, aber es konnte glaubhaft dargelegt werden, dass und wie die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Es ist – vor allem hinsichtlich der internationalen Zielgruppe – bedauerlich, dass noch nicht alle Internetseiten der insgesamt guten und vielfältigen Beratungsangebote ins Englische übersetzt wurden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, diesbezüglich ihre bisherigen Bestrebungen fortzusetzen und sicherzustellen, dass nach Möglichkeit alle entsprechenden Beratungsstellen auch über englischsprachige Internetseiten verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, Inhalte einiger universitätsübergreifender Beratungsangebote auf den entsprechenden Internetauftritten auch ins Englische zu übersetzen und so internationalen Studierenden zugänglich zu machen (Bsp. Psychosoziale Beratungsstelle).

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
Prof. Dr. Dr. Philipp Zimmer
Prof.'in Dr.'in Claudia Voelcker-Rehage
- b) Vertreterin der Berufspraxis
Frau Ulrike von Haxthausen
- c) Studierende
Frau Laura Ritter, B.Sc.

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Datenstand
05.11.2021 08:30:25

Abschlussquote, Applied Neurosciences in Sports & Exercise - MA

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in <= RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in <= RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|---|--------------|---------------------|---|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| SS 2021 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| WS 2020/21 | 25 | 13 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| SS 2020 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| WS 2019/20 | 21 | 14 | 1 | 1 | 5% | 1 | 1 | 5% | 1 | 1 | 5% |
| SS 2019 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| WS 2018/19 | 38 | 22 | 5 | 4 | 13% | 13 | 9 | 34% | 19 | 13 | 50% |
| SS 2018 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% | 0 | 0 | 0% |
| WS 2017/18 | 17 | 11 | 6 | 4 | 35% | 6 | 4 | 35% | 7 | 5 | 41% |
| Insgesamt | 102 | 60 | 12 | 9 | 12% | 20 | 14 | 20% | 27 | 19 | 26% |

Datenstand
05.11.2021 08:30:25

Notenverteilung, Applied Neurosciences in Sports & Exercise - MA

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|-----------|--------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | <= 1,5 | > 1,5 <= 2,5 | > 2,5 <= 3,5 | > 3,5 <= 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 | 0% | 75% | 13% | 13% | 0% |
| WS 2020/21 | 10% | 70% | 20% | 0% | 0% |
| SS 2020 | 0% | 50% | 50% | 0% | 0% |
| WS 2019/20 | | | | | |
| SS 2019 | 17% | 67% | 0% | 17% | 0% |
| WS 2018/19 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/18 | | | | | |
| Insgesamt | 7% | 67% | 20% | 7% | 0% |

Datenstand
05.11.2021 08:30:25

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ), Applied Neurosciences in Sports & E

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 | 13% | 0% | 75% | 13% | 8 |
| WS 2020/21 | 0% | 80% | 0% | 20% | 10 |
| SS 2020 | 83% | 0% | 17% | 0% | 6 |
| WS 2019/20 | 0% | 0% | 0% | 0% | 0 |
| SS 2019 | 100% | 0% | 0% | 0% | 6 |
| WS 2018/19 | 0% | 0% | 0% | 0% | 0 |
| SS 2018 | 0% | 0% | 0% | 0% | 0 |
| WS 2017/18 | 0% | 0% | 0% | 0% | 0 |

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 22.07.2020 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 21.09.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 28.10.2021 |
| Erstakkreditiert am: 21. Februar 2017 Begutachtung durch Agentur: ZEvA | Von 01.10.2017 bis 30.09.2022 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Alumni |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Hörsäle, Seminarräume, trainingswissenschaftliche Anlagen, Labore |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)